Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6416**

14. Wahlperiode 20. 06. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Rössel und der Fraktion der PDS

Zur Situation unabhängiger klein- und mittelständischer Finanzdienstleistungsvermittler

Der Finanzdienstleistungsmarkt ist durch einen beschleunigten Konzentrationsprozess zum Nutzen von Großbanken und Assekuranzen gekennzeichnet. Dies bedroht die Existenz des Berufstandes der konzernunabhängigen Finanzdienstleister. Hinzu kommt, dass die gegenwärtige Gesetzgebung die berufliche Tätigkeit der unabhängigen Finanzdienstleister erschwert. Während sich das Kreditwesengesetz mit Versicherungen, Finanz- und Finanzdienstleistungsinstituten befasst, ist die Arbeit Tausender klein- und mittelständischer Finanzdienstleistungsvermittler nur unzureichend geregelt.

Obgleich im Zuge des Konzentrationsprozesses in der finanzdienstleistenden Wirtschaft die Erfordernisse des Verbraucherschutzes immer mehr auf der Strecke bleiben, hat die Bundesregierung bisher keine Initiative ergriffen, um die rechtliche Situation der klein- und mittelständischen Finanzdienstleister zu verbessern. Daher hat sich dieser Berufsstand im so genannten Wiesbadener Offenen Brief der Finanzdienstleister am 7. April 2001 an den Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland, Gerhard Schröder, mit der Bitte um Hilfe gewandt.

Vorbemerkung

Der Beantwortung der Fragen möchte ich vorausschicken, dass die Bezeichnungen „Finanzdienstleister/Finanzdienstleistungsinstitut“ bankaufsichtsrechtlich nicht geschützt sind und nach bisherigen Erfahrungen von den beteiligten Verkehrskreisen auch für andere als die in § 1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 1 bis 7 des Kreditwesengesetzes (KWG) angesprochenen Finanzdienstleister verwandt werden. Die Vorschriften des KWG gelten nicht für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Versicherungen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzenvom 20. Juni 2001 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Ist die Bundesregierung gewillt, die Existenz und den Berufszugang unabhängiger Finanzdienstleistungsvermittler zu gewährleisten und zu schützen?

Die Bundesregierung plant derzeit nicht, den Berufszugang für unabhängige Finanzdienstleistungsvermittler grundlegend über die derzeit bestehenden Regelungen wirtschaftsordnender und insbesondere verbraucherschützender Natur einzuengen. Sie erkennt damit an, dass es auch künftig ein Tätigkeitsfeld für die unabhängige Finanzdienstleistungsvermittlung geben soll.

2. Wie sollen klein- und mittelständische Finanzdienstleistungsvermittler eine verbraucherorientierte Beratung durchführen, wenn die geltende Rechtslage (6. KWG-Novelle/KWG: Gesetz über das Kreditwesen) die Arbeit der freien Finanzdienstleister nur erlaubt, wenn sie für ein Finanzdienstleistungsinstitut arbeiten oder ausschließlich Investmentfonds vermitteln?

Die in der Fragestellung implizierte Zwangssituation klein- und mittelständischer Finanzdienstleistungsvermittler ist rechtlich nicht gegeben. Das Gesetz orientiert sich an dem Gefährdungspotenzial der Tätigkeit und der Absicherung des Kunden:

Die aufsichtsrechtliche Freistellung von Finanzdienstleistern, die nach § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG Investmentfondsanteile ohne Befugnis, sich Eigentum und Besitz an Kundengeldern und -anteilen zu verschaffen, vermitteln bzw. nach § 2 Abs. 10 KWG die Anlage- oder Abschlussvermittlung ausschließlich für Rechnung und unter der zivilrechtlichen Haftung eines Einlagenkreditinstituts oder Wertpapierhandelsunternehmens erbringen, beruht auf der Ausnahmevorschrift des Artikel 2 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie. Dies ist aufsichtspolitisch vertretbar. Diese Vermittlungsformen beinhalten ein relativ geringes Gefährdungspotenzial für den Anleger. Vermittler von Investmentfondsanteilen werden im Übrigen nach Maßgabe des § 34 c der Gewerbeordnung sowie der Makler- und Bauträgerverordnung von den Gewerbeaufsichtsbehörden der Länder beaufsichtigt. Die Ausschließlichkeit dient dem Schutz des Vertragspartners und des Verbrauchers. Das Institut bzw. Unternehmen kennt in seiner Eigenschaft als jeweils eigener Vertragspartner der Kunden alle vermittelten Geschäfte. Der Kunde ist über die Zurechnung der Vermittlungstätigkeit zum haftenden beaufsichtigten Unternehmen gesichert.

Es ist möglich, für Rechnung mehrerer beaufsichtigter Institute oder Unternehmen zu arbeiten, sofern diese Institute oder Unternehmen jeweils die gesamtschuldnerische Haftung übernehmen. Unsicherheiten bei der Zurechnung der Vermittlungstätigkeit als Voraussetzung für die Haftung der Unternehmen dürfen nicht zu Lasten des Anlegers gehen.

Es steht den Vermittlern frei, einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Erbringen von Finanzdienstleistungen beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zu stellen. Nach Erlaubniserteilung können Vermittler von Finanzdienstleistungen über die Vermittlung von Investmentfondsanteilen hinaus die Anlage- und die Abschlussvermittlung über sämtliche Finanzinstrumente erbringen. Dazu gehören auch Aktien, Schuldverschreibungen und Derivate. Dabei hat der Gesetzgeber den Interessen so genannter „kleiner“ Finanzdienstleister insoweit Rechnung getragen, als Institute, die ausschließlich diese genannten Finanzdienstleistungen erbringen, gemäß § 2 Abs. 8 KWG von den wesentlichen Eigenkapital-Vorschriften freigestellt sind. Sie können anstelle

des in § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KWG normierten ausreichenden Anfangskapitals von 50 000 Euro unter den Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 Satz 2 KWG den Abschluss einer geeigneten Berufshaftpflichtversicherung zum Schutz der Kunden nachweisen.

3. Plant die Bundesregierung Maßnahmen zur Verbesserung der rechtlichen Situation der klein- und mittelständischen Finanzdienstleister?

Wie in Frage 1 ausgeführt, plant die Bundesregierung derzeit keine grundlegenden Änderungen der rechtlichen Situation für Finanzdienstleister. Für den Bereich der Versicherungsvermittlung bleibt das Ergebnis der noch offenen Beratungen über den EU-Richtlinienentwurf über die Versicherungsvermittlung abzuwarten. Ggf. kann sich hieraus ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf zur Umsetzung der Richtlinie ergeben.

4. Wenn ja, welche Gesetzesinitiativen zur Tätigkeit der freien Finanzdienstleister plant die Bundesregierung, und gibt es Planungen für eine 7. KWG-Novelle?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Verfolgt die Bundesregierung die Absicht, die freien Finanzdienstleister unter die beabsichtigte Allfinanzaufsicht zu stellen?

Die Einrichtung einer Allfinanzaufsicht hat keinen Einfluss auf den Kreis der erlaubnispflichtigen Unternehmen, da das materielle Aufsichtsrecht durch das beabsichtigte Organisationsgesetz nicht geändert wird.

6. Wann soll die EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie verabschiedet werden und inwieweit werden diese Inhalte in Gesetzesvorhaben der Bundesregierung berücksichtigt?

Eine Frist zur Verabschiedung des gegenwärtig in einer Arbeitsgruppe des Rates erörterten Entwurfs einer EU-Richtlinie über die Versicherungsvermittlung ist im Aktionsplan der Europäischen Kommission nicht genannt. Die Positionen der einzelnen Mitgliedstaaten zu diesem Richtlinienvorschlag differieren derzeit noch sehr stark, was vor allem in den unterschiedlichen Vertriebsstrukturen und den teils sehr stark von einander abweichenden rechtlichen Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie dem überaus weiten Anwendungsbereich des Richtlinienentwurfs begründet ist. Vor diesem Hintergrund lässt sich derzeit nicht abschätzen, wann die Arbeit an dieser Richtlinie beendet sein wird. Sollte eine solche Richtlinie verabschiedet werden, wird sie die Bundesregierung richtlinienkonform in das deutsche Recht umsetzen.

7. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über eine Richtlinie der Europäischen Union bzw. einen entsprechenden Entwurf zur Tätigkeitszulassung und Beaufsichtigung der unabhängigen Finanzdienstleister insgesamt (nicht nur der Versicherungsvermittler), und welche Konsequenzen ergeben sich hieraus für die Bundesregierung?

Die Bundesregierung hat hierüber keine entsprechenden Kenntnisse. Ihr liegt eine Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zur Aktualisierung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (93/22/EWG) vom

16. November 2000 vor, die sich ggf. auf die so genannten „unabhängigen Finanzdienstleister“ auswirken könnte. Da Wertpapierfirmen nicht in den Genuss des Europäischen Passes kommen, sofern sie Dienstleistungen wie z. B. die Beratung nicht in Verbindung mit einer zum „Kerngeschäft“ gehörenden Dienstleistung erbringen, bestehen Überlegungen, ob und inwieweit eine Zulassung gemäß der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie in Betracht kommen könnte.

8. Wie bezieht die Bundesregierung die freien Finanzdienstleister und deren Berufsvertretungen wie den Arbeitskreis Finanzdienstleisterverbände in die Entwicklung einer zukunftsfähigen Gesetzgebung für die Finanzdienstleistungsbranche ein?

Die betroffenen Verbände werden in die Vorbereitung von Gesetzesentwürfen einbezogen und zu Richtlinienvorschlägen der EU-Kommission angehört. An dieser Praxis wird auch künftig festgehalten.

9. Welches Bundesministerium ist federführend für die Koordination der Zusammenarbeit mit der Berufsvertretung der Finanzdienstleister?

Federführend ist im Bereich der Versicherungsvermittlung das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie. Die Federführung wird im Übrigen nach dem Schwerpunkt des Regelungsgehalts festgelegt.

10. Wann sollen die geplanten Gesetzesinitiativen der Bundesregierung und insbesondere der Referentenentwurf des 4. Finanzmarktförderungsgesetzes den parlamentarischen Gremien zur Beratung vorgelegt werden?

Nach dem derzeitigen Stand der Arbeiten ist davon auszugehen, dass der Referentenentwurf nach der Sommerpause vorgelegt wird. Das Gesetz könnte damit noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden.

11. Wie lautet die Antwort des Bundeskanzlers, Gerhard Schröder, auf den Wiesbadener Offenen Brief der Finanzdienstleister vom 7. April 2001?

Das Bundesministerium der Finanzen wird in den nächsten Tagen zur Problematik Stellung nehmen. Die Forderung einer Berücksichtigung der Belange der klein- und mittelständischen Finanzdienstleister kann nicht ohne Berücksichtigung des Umfeldes beantwortet werden. Neben den grundsätzlichen arbeitsmarktpolitischen und verfassungsrechtlichen Bedenken einer stärkeren Regulierung sind bei der Erörterung auch Fragen des Gesetzesvollzugs anzusprechen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333